## Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. August 2007

Das in Lusaka am 19. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 19. Juli 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 2007

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Gudrun Grosse Wiesmann

# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia.

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Dezember 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

# Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Regierung der Republik Sambia und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwäh-

lenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 29 500 000,– EUR (in Worten: neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

- a) "Kofinanzierung des Durchführungsplans zur Dezentralisierung" bis zu 7 500 000,– EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);
- "Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung" bis zu 10 000 000,– EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- "Programm für die Städtische Wasser- und Sanitärversorgung" bis zu 10 000 000,– EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- d) "Wasserversorgung in der Südprovinz" bis zu 2 000 000,– EUR (in Worten: zwei Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige



Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.
- (3) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 19. Juli 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Dr. Irene Hedwig Hinrichsen

> Für die Regierung der Republik Sambia Ng'andu P. Magande

